

Entleihbedingungen AirTrack

Überlassungsbedingungen für Entleiher der AirTrack

Verleiher: Turngau Mittelfranken-Süd

vertreten durch Tanja Müller-Nagelschmid, Tel. 09171/989444,
tanja.mueller-nagelschmid@vr-web.de

Entleiher: Verein/Organisation: _____

Adresse: _____

vertreten durch _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

1. Der Turngau Mittelfranken-Süd stellt die AirTrack-Bahn HP (33 15 x 2,80 m) incl. Handgebläse, Verschluss-Stutzen und Verlängerungskabel dem jeweiligen Entleiher zur Verfügung. Der Verleih der AirTrack-Bahn ist mit Kosten verbunden. Für An- und Rücktransport ist der Entleiher zuständig. Die Leihgebühren betragen incl. 7 % MwSt.

Verein im Turngau (nur zu Trainingszwecken)*	50 € pro Monat
BTV/Bezirk/Gau	100 € pro Woche
besondere Veranstaltungen/Vereins-Feste etc.	50 € pro Tag/Wochenende
nach Vereinbarung	-----

* nur zu Trainingszwecken bedeutet: während der Woche. Es kann vorkommen, dass die Bahn am Wochenende an einen anderen Verein vermietet wird, der die Bahn für eine besondere Veranstaltung mietet

2. Die Gegenstände werden in gebrauchsfähigem Zustand übergeben. Der Entleiher hat hierbei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm anvertraute AirTrack-Bahn, sowie das mitgelieferte Zubehör, sorgfältig und sachgemäß zu behandeln.
4. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
5. Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Turngau Mittelfranken-Süd anzuzeigen (s. o. genannter Vertreter)
6. Der Entleiher hat die entliehenen Gegenstände zum vereinbarten Termin (festgelegte Leihfrist) zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten. Sämtliche Materialien sind vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
7. Hält der Entleiher die Gegenstände nicht zum vereinbarten Abholtermin bereit, wird eine Versäumnispauschale von 100 €/Tag erhoben. Der Entleiher ist in diesem Falle verpflichtet, die Gegenstände zum nächstmöglichen Termin zurückzubringen. Die Versäumnispauschale muss nicht entrichtet werden, wenn unter Absprache mit dem Turngau Mittelfranken-Süd rechtzeitig ein neuer Termin vereinbart wurde.
8. Die vom Entleiher als verantwortliche Betreuer/in benannte Person übt die Aufsichtspflicht über die Benutzer der AirTrack aus. Eine Haftpflichtversicherung für Betreuer/innen sowie eine Versicherung der AirTrack gegen Feuer/Einbruch/Diebstahl hat durch den Entleiher selbst zu erfolgen. Ein Anspruch an den Verleiher ist ausgeschlossen.
9. Der Entleiher hat den vollen Wiederbeschaffungswert zu erstatten, sofern der Verlust des entliehenen Gegenstandes vorsätzlich oder fahrlässig herbei geführt wurde. Für entstandene Schäden und Abnutzung an den entliehenen Gegenständen ist voller Ersatz zu leisten, sofern diese auf nicht vereinbarungsgemäßem Gebrauch beruhen oder fahrlässig herbeigeführt wurden (z. B. unter Verletzung der Aufsichtspflicht oder unter Nichtbeachtung der Auf- und Abbauhinweise).

